

INFO



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Branddirektion
Einsatzvorbeugung



Gemäß § 35 Abs. 2 VStättV ist in Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt erst dann nicht, wenn das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.

Dieses Infoblatt beinhaltet alle wesentlichen Regelungen, bei deren Einhaltung die Verwendung von Pyrotechnik und die Durchführung von feuergefährlichen Handlungen im Bereich von Veranstaltungen, Theatern und vergleichbaren Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München nach behördenseitiger Prüfung ermöglicht werden kann.

BRANDSCHUTZMERKBLATT FÜR PYROTECHNIK UND FEUERGEFÄHRLICHE HANDLUNGEN

1 BEGRIFFE

Pyrotechnik

Die Pyrotechnik weist auf eine Technik in Verbindung mit – meist explosiv ablaufender – Verbrennung hin. Ein pyrotechnisches Erzeugnis ist eine Bezeichnung für Produkte der pyrotechnischen Industrie, in denen pyrotechnische Sätze (Schwarzpulver, etc.) enthalten sind und geeignet ist unter Ausnutzung der enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen.

Feuergefährliche Handlungen

Unter dem Oberbegriff „feuergefährliche Handlungen“ werden Effekte mit brennbaren Materialien, wie z.B. Brandmasse, Lycopodium, Granulate (z. B. Magnesium oder Titan), Propangas, etc. zusammengefasst. Im Gegensatz zu pyrotechnischen Effekten werden keine Treibsätze wie Schwarzpulver benötigt.

VStättV:	Versammlungsstättenverordnung
SprengG:	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
1. SprengV:	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
LStVG:	Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
GewO:	Gewerbeordnung

2 ANZEIGE BEI VERWENDUNG VON PYROTECHNISCHEN EFFEKTEN

Wer pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Zusätzlich ist erforderlich:

Anzeige pyrotechnischer Effekte und feuergefährlicher Handlungen gegenüber der:

- Branddirektion München – Veranstaltungssicherheit per E-Mail an bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt per E-Mail an dezernatg22@reg-ob.bayern.de

Inhalt der Anzeige bei pyrotechnischen Effekten

- Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7, 27 SprengG oder des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG und die ausstellende Behörde
- Ort, Art und Umfang (Effektliste) sowie Beginn und Ende des Feuerwerks
- Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes inkl. eines Aufbauplans
- die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit

Wer feuergefährliche Handlungen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen durchführen will, hat dies bei der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzumelden.

Anmeldung feuergefährlicher Handlungen gegenüber der:

- Branddirektion München – Veranstaltungssicherheit per E-Mail an bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt per E-Mail an dezernatg22@reg-ob.bayern.de

Inhalt der Anmeldung der Durchführung von feuergefährlichen Handlungen

- Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen Personen
- Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Vorhabens
- Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes inkl. eines Aufbauplans
- die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Umgebung und der Allgemeinheit

Die Genehmigung erfolgt auf Grundlage des § 23 Abs. 6 der 1. SprengV, § 35 VStättV, dem LStVG und der GewO

Genehmigung zur Erprobung

Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen dürfen nur dann vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Für die Erprobung der Effekte ist eine Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle (Branddirektion München) erforderlich.

Genehmigung zur Veranstaltung

Für die Vorführung der Effekte in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern bedarf es zusätzlich der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird diese Genehmigung in Form eines Bescheids im Anschluss an die Erprobung ebenfalls von der Branddirektion München erteilt. Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Eine Zahlungsaufforderung erfolgt gesondert.

Hinweis:

Eine Genehmigung kann auf Grundlage der 1. SprengV, der VStättV und des LStVG versagt werden oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern, Mitwirkenden oder Dritter erforderlich ist.

5 DURCHFÜHRUNG DER ABNAHME

Die zuständige Behörde entscheidet über die Notwendigkeit der Durchführung einer Abnahme. An der Abnahme nehmen je nach Zuständigkeit teil:

- Die durch den Veranstalter beauftragte verantwortliche Person
- Der verantwortliche Pyrotechniker
- Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern (GAA) zur Überprüfung der zur Verwendung angemeldeten pyrotechnischen Effekte, der Lagerung und des Erlaubnis-, bzw. Befähigungsscheines
- Branddirektion München, Veranstaltungssicherheit, hinsichtlich der Sicherstellung des Brandschutzes, der Erprobung und der Genehmigung

Für einen effektiven Arbeitsablauf im Genehmigungsverfahren ist es sinnvoll, sich vorab das Einverständnis des Inhabers/Betreibers der Veranstaltungsstätte einzuholen.

6 EINTEILUNG PYROTECHNISCHER EFFEKTE

Pyrotechnische Effekte werden nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in folgende Kategorien eingeteilt:

Feuerwerkskörper

■ Kategorie 1 (F1)

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 12 Jahren gestattet.

■ Kategorie 2 (F2)

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 18 Jahren gestattet.

■ Kategorie 3 (F3)

Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 18 Jahren, die Inhaber einer Erlaubnis sind, gestattet.

■ Kategorie 4 (F4)

Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen und die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 21 Jahren, die Inhaber einer Erlaubnis und eines Befähigungsscheines sind, gestattet.

Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater (technisches Feuerwerk)

■ Kategorie T1

Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 18 Jahren gestattet.

■ Kategorie T2

Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur ausschließlichen Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 21 Jahren, die Inhaber einer Erlaubnis und eines Befähigungsscheines sind, gestattet.

Sonstige pyrotechnische Gegenstände

■ Kategorie P1

Pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater, die eine geringe Gefahr darstellen. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 18 Jahren gestattet.

■ Kategorie P2

Pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 21 Jahren, die Inhaber einer Erlaubnis und eines Befähigungsscheines sind, gestattet.

■ Kategorie S1

Pyrotechnische Sätze geringer Gefährlichkeit die z. B. für die Anwendung auf Bühnen, in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen, zur Strömungsmessung oder zur Ausbildung von Rettungskräften dienen.

■ Kategorie S2

Pyrotechnische Sätze großer Gefährlichkeit, deren Umgang und Verkehr an die Befähigung und Erlaubnis gebunden ist.

7 ANFORDERUNG AN PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE

Konformitätsnachweis und CE-Kennzeichnung

Pyrotechnische Gegenstände dürfen entsprechend § 5 Abs. 1 SprengG nur eingeführt oder verwendet werden, wenn für sie durch den Hersteller der Konformitätsnachweis erbracht wurde und die Stoffe und Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

Identifikationsnummer

Pyrotechnische Gegenstände und Explosivstoffe müssen über eine Identifikationsnummer verfügen. Die Identifikationsnummer auf dem pyrotechnischen Gegenstand (z. B. 0598 -T1-1202) besteht aus der Kurzbezeichnung der prüfenden Stelle (hier beispielhaft 0589 = Bundesanstalt für Materialforschung), dem für den zugelassenen Verwendungsbereich vorgesehenen Zeichen (hier beispielhaft T1 für Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen und im Theater, von denen eine geringe Gefährdung ausgeht) und einer fortlaufenden Kennnummer (hier beispielhaft 1202).

8 ANFORDERUNG AN PERSONEN IM UMGANG MIT PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN

Erlaubnis

Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will bedarf der Erlaubnis (§ 7 SprengG).

Befähigung

Bei unselbstständig tätigen Personen, die mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und S2, sowie mit Feuerwerkskörpern der Kategorien 3 und 4 umgehen, ist ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich. Der Befähigungsschein ist nur in Verbindung mit einer Erlaubnis (z. B. Firmenerlaubnis) nach § 7 SprengG gültig.

Der Befähigungsschein ist auf eine Person bezogen und fünf Jahre gültig. Damit einem Missbrauch vorgebeugt wird, ist der Befähigungsschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

Verantwortliche Personen

Verantwortliche Personen sind der Erlaubnisinhaber oder eine mit der Gesamtleitung der Tätigkeit benannte Person.

Altersgrenzen im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der einzelnen Kategorien ist Personen nur dann gestattet, wenn sie das folgende Lebensalter haben:

- Kategorie F1: 12 Jahre
- Kategorie F2: 18 Jahre
- Kategorie F3: 18 Jahre
- Kategorie F4: 21 Jahre
- Kategorie P1: 18 Jahre
- Kategorie P2: 21 Jahre
- Kategorie T1: 18 Jahre
- Kategorie T2: 21 Jahre

9 ANORDNUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zu treffen sind, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern, Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

10 GEFAHRENANALYSE ALS BEURTEILUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE BEHÖRDEN

- Flammenbildung
- Wärmestrahlung
- Funkenflug
- Druckwirkung
- Schallwirkung (Lärm)
- Blendung
- Gesundheitsgefährdende Gase, Stäube, Dämpfe und Rauch
- Staubablagerungen im Objekt
- Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte

11 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Verantwortlich für die Effekte ist nur eine Person,
- Alle unbekanntem Effekte unbedingt vorher an sicherer Stelle erproben,
- Kennzeichnung des Sicherheitsbereiches ggf. durchführen lassen,
- Einhaltung der auf den Effekten oder auf den Beipackzetteln der Verpackungen angegebenen Sicherheitsabstand
- Pyrotechnische Gegenstände sind auf den tatsächlichen Bedarf zu beschränken

12 MASSNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DES BRANDSCHUTZES

- Sicherheitsabstände beachten (Mitwirkende, Besucher, Dekoration) sowie Sicherheitsabstände grundsätzlich einhalten
- Verringerung von Sicherheitsabständen sind nur möglich, wenn Kompensationsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (Branddirektion) getroffen werden
- Leistung und Wirkung der Lüftung berücksichtigen, z. B. Beachten des Funkenfluges durch Querluft (Einflüsse im Gebäude)
- Mitwirkende sind in die Wirkung des Effektes vom Verantwortlichen einzuweisen

- Spalten und Fugen im Boden abdecken lassen
- Einfluss auf die Brandmelde- und Löschanlagen beurteilen
- Gegebenenfalls Abschaltung von Überwachungsbereichen der Brandmeldeanlage, dabei Kompensationsmaßnahmen festlegen
- Löschmittel und Löschgeräte bereitstellen
- Ungehinderte Sicht auf die Szenenfläche
- Erste Hilfe (Möglichkeit überprüfen)
- Obligatorische Anwesenheit einer Brandsicherheitswache (BSW) der Branddirektion München entsprechend § 35 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 VStättV
- Einweisung der BSW über die Wirkung der Effekte vom Verantwortlichen, sowie Information der BSW durch Abnahmeprotokoll bzw. Szeneriebucheintrag
- Vorhänge, Ausstattungen und Ausschmückungen mindestens schwerentflammbar sein
- Anfeuchten der Dekoration, soweit zusätzlich erforderlich

Wichtiger Hinweis zur BSW

Änderungen an Pyrotechnik und feuergefährlichen Handlungen werden nicht durch die BSW genehmigt. Genehmigungen erfolgen ausschließlich durch die Mitarbeiter*Innen der Veranstaltungssicherheit der Branddirektion. Informationen zur Anmeldung der BSW bei der Branddirektion erhalten Sie mit den brandschutztechnischen Auflagen

13 AUFBEWAHRUNG PYROTECHNISCHER GEGENSTÄNDE

Bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände sind insbesondere folgende Punkte einzuhalten:

- Mengenbegrenzung
- Geeignete Aufbewahrungsräume nach Baurecht
- Aufbewahrung nur in der Originalverpackung des Herstellers
- Schutz gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme bzw. unbefugten Zugriff
- Feuer- und Rauchverbot
- Keine Lagerung leichtentzündlicher oder anderer brennbarer Stoffe in unmittelbarer Nähe der Gegenstände
- Im Aufbewahrungsraum keine Lagerung von Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen)
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z. B. Feuerlöscher) müssen in der Nähe jederzeit leicht erreichbar sein
- Im Gefahrenfall den Aufbewahrungsort unaufgefordert mitteilen (z. B. Einsatz der Feuerwehr).
- Kennzeichnung (Gefahrensymbol „Explosiv“)



14 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorgaben sind Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Sprengstoffgesetz möglich.

Nach VStättV kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden, wenn den Anweisungen der Brandsicherheitswache nicht Folge geleistet wird.

Die Mitarbeiter*Innen der Veranstaltungssicherheit sind als Teil der Brandsicherheitswache anzusehen.

Nach § 24 SprengG hat die verantwortliche Person (Befähigungsscheininhaber) Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen.

Die Verantwortung geht in keinem Fall auf Behörden über.